

STATUTEN
des
„Steirischer Aufsichtsjäger-Verband“ (StAJV)

Änderungsvorschlag lt. **einstimmigen** Beschluß des erweiterten Landesvorstandes
vom 18. August 2021

§ 1
Name, Sitz, Tätigkeit und Gliederung des Vereines

- 1.) Der Verein führt den Namen: "Steirischer Aufsichtsjäger-Verband" (StAJV); er hat seinen Sitz in A-8510 Stainz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
- 2.) Der Steirische Aufsichtsjäger-Verband gliedert sich in Bezirksgruppen, wobei sich diese geographisch mit den politischen Bezirken des Landes Steiermark nicht decken müssen. Der Verein kann interessensgleichen Vereinigungen beitreten oder sich mit solchen zusammenschließen.

§ 2
Zweck und Mittel des Vereines

1.) Der Verein, versteht sich als Vereinigung von Jägern, insbesondere dabei der Aufsichtsjäger - also der Jagdschutzorgane - gem. dem Stmk JagdG, wie aber auch aller sonst weiterer naturinteressierter Menschen. Er ist ein gemeinnütziger Verein der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sondern seine Tätigkeiten zum Erhalt und der Förderung der Natur ausrichtet. Letzteres im Sinne des Schutzes und Erhalts der Fauna und Flora, samt dabei auch weiters mit einer angemessenen, wie zeitgemäßen Jagd und Jägerschaft. Der Verein versteht sich dabei auch ausdrücklich als Umweltorganisation im Sinne § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 und ist bereit die diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen.

Bei all seinen Tätigkeiten verfolgt der Verein den Zweck, alle naturinteressierten Menschen - und dabei insbesondere die Aufsichtsjäger zusammenzuschließen und diese zur Wahrnehmung des Vereinszwecks in allen Verfahren bei Ämtern, Behörden, Körperschaften und sonstigen Stellen zu unterstützen und zu vertreten. Ferner die Mitglieder im Zuge von Seminaren, Exkursionen, Schulungen und über Publikationen und Erfahrungsaustausch aus- und weiterzubilden. Auch hinsichtlich all letzterem verfolgt der Verein vor allem den Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes - samt dabei auch des Jagd- und Wildschutzes - wahrzunehmen und somit für einen allseits rechtmäßigen und wirksamen Schutz von Fauna und Flora einzutreten.

2.) Der unter Abs. 1.) angeführte Vereinszweck soll erreicht werden:

- a) in bildungsmäßiger Hinsicht durch die Vermittlung und Gestaltung von Kursen, Seminaren und Schulungen aller Art, die Errichtung und den Betrieb von - Ausbildungsstätten und Lehrrevieren, die Erstellung einer Aufsichtsjäger - Ausbildungsordnung,

die Herausgabe von Lehrbehelfen, Zeitschriften und Druckwerken, sowie durch Setzung sonstiger Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsjäger dienen und dem Vereinszweck nützlich sind;

b) hinsichtlich der Interessensvertretung durch Interventionen in allen, die amtliche und private Stellung, Aufgaben und Befugnisse der neben- und hauptberuflichen Aufsichtsjäger betreffenden Angelegenheiten, durch die Namhaftmachung von Sachverständigen und die Entsendung dieser Sachverständigen in Ausschüsse und sonstige Gremien, sowie durch sonstige Maßnahmen, die den Interessen der Aufsichtsjäger im Einzelnen oder ihrer Gesamtheit dienen bzw. dem Vereinszweck nützlich sind;

c) hinsichtlich der Wahrnehmung der Jagd-, Wild-, Natur- und Umweltschutzaufgaben, durch Schulung und Information der Aufsichtsjäger und Aufklärung der Bevölkerung, durch Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Institutionen und Körperschaften, durch Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zu allen und durch Einsicht- und Abschriftnahme in allen, die vorangeführten Sachgebiete betreffenden Angelegenheiten, sowie durch sonstige Interventionen und Maßnahmen, die dem Jagd-, Wild-, Natur- und Umweltschutz dienen und dem Vereinszweck nützlich sind.

3.) Ausdrücklich nicht Vereinszweck des StAJV ist es, als wahlwerbende Gruppe bei Wahlen zur sonstigen „Steirischen Landesjägerschaft“ aufzutreten. Somit sind zu solchen Jägerschaftswahlen seitens des StAJV weder irgendwelche Wahlvorschläge zu erstatten, noch sonstwie Kandidaten zu nominieren – oder irgendwelche Wahlempfehlungen diesbezüglich als Vereinigung abzugeben – oder irgendwelche Kandidaten bei solchen Wahlen irgendwie einseitig zu unterstützen. Alle Tätigkeiten des StAJV verstehen sich daher weiterhin nur vollkommen unpolitisch und unparteilich – und eben einzig nur zur Erreichung des wie oben schon - in Pkt 1.) und 2.) – definierten Vereinszwecks.

4.) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und
- c) durch Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

1.) Als Mitglieder in den Verein werden aufgenommen:

Ordentliche Mitglieder:

- a) bestellte und angelobte Aufsichtsjäger;
- b) geprüfte und nicht angelobte Aufsichtsjäger **bzw. jene Personen, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 34 Abs. 6 Stmk. JagdG fallen“.**

Außerordentliche Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder und
- b) unterstützende Mitglieder.

2.) Grundsätzlich bedarf es zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Landesvorstand hat, sofern bei Bewerbern um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ernsthafte Bedenken bestehen, über eine Aufnahme zu entscheiden und kann solche Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4

Die Rechte der Mitglieder

1.) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen stattfindenden Bezirks- und Landesvoll-Versammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, hinsichtlich der Bezirksversammlung der Bezirksgruppe, welcher sie angehören – sowie auch hinsichtlich jeder Landesvollversammlung - zwei Wochen vorher (Poststempel), schriftliche Anträge zu stellen und/ oder Wahlvorschläge zu erstatten - und in solchen Versammlungen das Wort zu ergreifen und ihr Wahlrecht (gem. noch den betr. weiteren Bestimmungen dieser Statuten) dementsprechend auszuüben. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der Satzungen und gültigen Vereinsbeschlüsse in Anspruch zu nehmen.

2.) Der Verein kann an Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder seiner Interessen besonders verdient gemacht haben, Verdienstabzeichen und für langjährige Mitgliedschaft, Treueabzeichen verleihen. Schriftliche Anträge hierfür können von Mitgliedern des Landesvorstandes oder den einzelnen Bezirksvorständen eingebracht werden. Anträge auf Verleihung von Verdienst- oder Treueabzeichen, sind von Landesvorstand zu beraten und zu beschließen. Die Verleihung von Verdienst- und Treueabzeichen hat bei den Bezirks- oder der Landesvollversammlung zu erfolgen. Entsprechende Richtlinien (Statut) über die Verleihung solcher Abzeichen sind vom erweiterten Landesvorstand zu erarbeiten und zu beschließen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Landesvollversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag zum festgesetzten Zeitpunkt pünktlich zu entrichten und diese Statuten, sowie die Vereinsbeschlüsse auf Bezirks- und Landesebene genauestens zu beachten.

2.) Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen, das Ansehen und seine Interessen, sowie das gute Ansehen der Jagd in Steiermark zu wahren und zu fördern.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen schriftlichen Austritt;
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss **auf Dauer oder auf Zeit.**

2.) Der Ausschluss ist vom Landesvorstand - mit einfacher Mehrheit - zu beschließen, **wobei auch der Bezirksobmann der betroffenen Bezirksgruppe zu hören und mitstimmt bzw bei einer solchen Abstimmung auch selbst mit Sitz und Stimme hat.** Der Ausschluß ist zu beschließen, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes nach § 5 dieser Statuten schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen umgehend schriftlich durch den Landesobmann zur Kenntnis zu bringen. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren können von einem ausgeschlossenen Mitglied nicht rückgefordert werden.

3.) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die nächststattfindende Landesvollversammlung offen. Die Landesvollversammlung entscheidet in der Folge endgültig.

§ 7

Die Organe des Vereines und die Durchführung von Wahlen

1.) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Landesvollversammlung;
- b) der Landesvorstand;
- c) der erweiterte Landesvorstand;
- d) die Bezirksversammlungen;
- e) die Bezirksvorstände;
- f) die Kontrolle (Rechnungsprüfer);
- g) das Schiedsgericht.

2.) Die Funktionsperiode für alle Vereinsfunktionäre beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Legt ein Funktionär seine Funktion vor Ablauf der Periode nieder oder ist er aus anderen Gründen dauernd verhindert seine Funktion weiter auszuüben, so ist seine Funktion vom gewählten Stellvertreter zu übernehmen und bis zur nächsten Bezirks- bzw. Landesvollversammlung fortzuführen. Schon bei der nächstfolgenden Bezirks- bzw. Landesvollversammlung sind solcherart vorzeitig ausgeschiedene Funktionäre (inkl. auch allenfalls vorzeitig ausgeschiedener Stellvertreter) in Form von Neu- bzw. Nachwahlen zu ersetzen. Die Funktionsdauer für solcherart nur einzeln nachgewählter Vereinsfunktionäre (mit Ausnahme in der Funktion des jeweiligen – eigentlichen - Obmanns) versteht sich aber nur maximal – und synchron – auf die noch restlich weiter offene Funktionsperiodendauer des jeweilig weiter amtierenden Bezirks- oder Landesobmannes. Ist aber letzterer (und nicht bloß ein Obmann-Stellvertreter) vorzeitig aus seiner Funktion ausgeschieden – und ist somit die Wahl eines weiteren (neuen) Bezirks- oder Landesobmanns selbst notwendig, so ist sodann dabei auch sogleich mit der Neuwahl von allen übrigen Funktionsträger des gesamten jeweilig betreffenden Bezirks- oder Landesvorstandes - und auch samt der beiden Rechnungsprüfer, sowie - auf Bezirksebene überdies. der Delegierten zur Landesvollversammlung und der Talchaftsvertreter - vorzunehmen. – In diesem Falle sind somit alle diese Funktionsträger neu - auf 3 Jahre - zu wählen, wobei dabei auch eine jeweilig dementsprechende weitere bzw eine Wiederwahl der einzelnen (bis dahin / bis zuletzt schon dazu gewählten) Personen in der ident-weiteren Funktion zulässig ist.

3.) Wahlen in Bezug auf alle Vereinsfunktionäre dürfen nur aufgrund schriftlicher Wahlvorschläge durchgeführt werden. Wahlvorschläge können von Organen des Vereines oder auch

einzelnen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor dem Wahltermin beim betreffenden Bezirks- oder Landesvorstand eingebracht werden. Gültige Wahlvorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten, welche natürliche Personen und StAJV-Mitglieder sein müssen. Wahlvorschläge müssen den Namen und die Funktion des Vorgeschlagenen und die Unterschrift des Einbringenden enthalten.

4.) Von außerordentlichen Mitgliedern oder nicht wahlberechtigten Personen eingebrachte Wahlvorschläge, oder Wahlvorschläge, die nicht wählbare Kandidaten (z.B., da auch selbst gar nicht StAJV-Mitglied/ etc.) enthalten, sind vom Wahlleiter für ungültig zu erklären. Wahlvorschläge können für alle zu wählenden Mitglieder eines Organs, oder auch nur hinsichtlich einzelner Funktionsträger eingebracht werden.

5.) Die Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Form abzuhalten. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann, wenn dies die Wahlberechtigten mehrheitlich beschließen, über diesen Vorschlag in seiner Gesamtheit (en bloc) und mittels Handerheben abgestimmt werden. **Davon ausgenommen sind die Funktionen des Landesobmannes, seiner beiden Stellvertreter und des Bezirksobmannes und seines Stellvertreters.** Über diese Funktionen ist einzeln abzustimmen. Wenn es aber die Mehrheit der Wahlberechtigten beschließt, dann kann auch über diese Funktionen mittels nur Handerheben abgestimmt werden.

6.) **Bei Wahlen der** Landesversammlung hat **diese** aus ihrer Mitte – aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern (und diesbezüglich auch unabhängig welcher allfällig sonstigen Bezirksgruppenzugehörigkeit) – einen Wahlleiter und eine aus drei weiteren Mitgliedern bestehende Wahlkommission zu wählen; Dies mit nur einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten und lediglich nur mittels Handerhebens. Eine solcherart bestellte Wahlkommission hat erst sodann die eigentliche Wahl durchzuführen. Dies anhand der Bestimmungen gem. diesen Statuten. **Sofern** die weitere Wahl nicht nur mittels Handerhebens, sondern geheim abzuführen ist, **hat die Wahlkommission** auch alle Stimmzettel dazu auszuteilen, wieder entgegen zu nehmen, die Stimmzählung durchzuführen und sodann auch ehebaldigst das Wahlergebnis allen noch weiters Anwesenden kundzutun.

Bei Wahlen der Bezirksversammlung bestimmt der Bezirksobmann ein anwesendes Mitglied des Landesvorstandes zum Wahlleiter. Wenn dieser dieses Amt annimmt, hat er sodann die eigentliche Wahl durchzuführen. Dies anhand der Bestimmungen gem. diesen Statuten. **Sofern** die weitere Wahl nicht nur mittels Handerhebens, sondern geheim abzuführen ist, **hat er** auch alle Stimmzettel dazu auszuteilen, wieder entgegen zu nehmen, die Stimmzählung durchzuführen und sodann auch ehebaldigst das Wahlergebnis allen noch weiters Anwesenden kundzutun.

7.) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dies im ersten Wahlgang nicht möglich, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

8.) Von der Wahlkommission ist ein Protokoll nach dem vom Landesvorstand aufgelegten Muster zu führen. Dieses Protokoll ist von den Wahlfunktionären zu unterzeichnen und bei Wahlen in einer Bezirksgruppe binnen zwei Wochen dem Landesvorstand zu übermitteln.

§ 8

Die Landesvollversammlung

1.) Die Landesvollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Bezirksversammlungen und ist **alljährlich im ersten Halbjahr** mindestens **zwei Wochen** vor ihrer Abhaltung durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Delegierten ist eine schriftliche Einladung zuzustellen. Die Versendung als elektronische Datei gilt als Zustellung. Die Landesvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2.) Die Abhaltung und der Inhalt der Tagesordnung der Landesvollversammlung soll – und dies gleichermaßen zeitgerecht vorab (also detto ca. 2 Wochen zuvor) – gegenüber allen übrigen Vereinsmitgliedern ebenso bestmöglich kundgetan werden. Letzteres durch Übermittlung von ebenso einer schriftlichen Einladung dazu – also als Brief, auf herkömmlichen Postwege – oder auch nur per Versand als elektronischer Datei - also per e-Mail-etc. – und/ oder auch nur durch sonstige Ersichtlichmachung/ Ankündigung des Termins über die (soferne gegebene) StAJV-Internet-Homepage.

2.) Die Landesvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesobmannes;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landeskassiers;
- c) Entgegennahme des Berichts der Landeskontrolle und Beschlussfassung über Anträge auf Entlastung des Landeskassiers bzw. des Landesvorstandes;
- d) Abführung der Wahlen in Bezug auf Verbandsfunktionäre – auf Landesebene (inkl. der beiden Landesrechnungsprüfer);
- e) Beschlussfassung über die Festsetzung von Beitrittsgebühren und der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten;
- g) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse von Mitgliedern durch den Landesvorstand;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines;

3.) Anträge von Delegierten an die Landesvollversammlung sind mindestens **eine Woche**(Poststempel) vorher, schriftlich über die jeweilige Bezirksgruppe an den Landesvorstand einzubringen.

4.) Die Landesvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines ist eine **Zweidrittelmehrheit** der Delegiertenstimmen erforderlich.

5.) Eine außerordentliche Landesvollversammlung kann durch den Landesvorstand bei Bedarf oder Notwendigkeit jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen werden. Eine außerordentliche Landesvollversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn dies **ein Zehntel** der Landesdelegierten oder mindestens vier Bezirksvorstände mittels schriftlichen Antrages an den Landesvorstand verlangen.

§ 9

Die Delegierten zur Landesvollversammlung

1.) Die Delegierten zur Landesvollversammlung werden von der Bezirksversammlung für eine Funktionsperiode (= synchron des jeweiligen Bezirksobmannes) gewählt und verfügen sodann zu jeder Landesvollversammlung - während dieser Zeitdauer - über das dortige Stimmrecht (=pro Delegiertem - eine Stimme). Für den Verhinderungsfall kann für jeden Delegierten ein Stellvertreter gewählt werden.

2.) Für eine vom erweiterten Landesvorstand aufgrund des aktuellen Mitgliederstandes zu beschließende Zahl (Schlüssel) von Mitgliedern einer Bezirksgruppe, kann von der Bezirksversammlung je ein Delegierter zur Landesvollversammlung gewählt werden. Ergibt die Restzahl mehr als die Hälfte dieser festgesetzten Zahl, so kann von der Bezirksgruppe auch noch ein weiterer Delegierter zur Landesvollversammlung nominiert bzw. gewählt werden.

3.) Der Bezirksobmann, sein Stellvertreter, der Schriftführer, und der Kassier sind automatisch Delegierte zur Landesvollversammlung; **Das heißt, diese sind als gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes, nicht neuerlich durch die Bezirksversammlung als Delegierte zu wählen. Hierbei ist jedoch die gem. Abs. 2 errechnende Zahl zu beachten, bzw. sind sie in diese einzubeziehen.**

§ 10

Der Landesvorstand

1.) Der Landesvorstand besteht aus dem:

- a) Landesobmann;
- b) 1.Landesobmann-Stellvertreter;
- c) 2.Landesobmann-Stellvertreter;
- d) Kassier;
- e) Schriftführer und
- f) fünf weiteren Mitgliedern (Beiräten)

Für den Kassier, den Schriftführer und für die fünf weiteren Beirat-Mitglieder ist für den Verhinderungsfall je ein ständiger Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind automatisch Delegierte zur Landesvollversammlung.

2.) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung und laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der Landesvollversammlung zu vollziehen, sowie das Arbeitsprogramm hinsichtlich der satzungsmäßigen Vereinstätigkeiten – sowie auch jährlich vorab einen Finanzvorschlag - zu erstellen und zu verwirklichen. Der Landesvorstand beruft alljährlich die Landesvollversammlung ein und hat über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden. Er entscheidet ferner in allen nicht der Landesvollversammlung oder dem erweiterten Landesvorstand obliegenden Angelegenheiten.

3.) Der Landesvorstand ist bei Bedarf durch den Landesobmann mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.) Der Landesvorstand kann bei Bedarf mittels Beschluss Arbeitsausschüsse (Rechts-, Bildungs- und Öffentlichkeitsausschuss usw.) und Referenten einsetzen. Solche Referenten können als Vertreter des StAJV bei Einladung seitens von gesetzgebender Körperschaften, Behörden oder Ämter entsandt werden.

5.) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Landesobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 11

Der erweiterte Landesvorstand

1.) Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, aus den Bezirksobmännern der einzelnen Bezirksgruppen und den vom Landesvorstand eingesetzten Referenten zusammen.

2.) Dem erweiterten Landesvorstand obliegt mit, die Verwirklichung der im § 2 festgelegten Vereinsaufgaben. Dementsprechend hat er den Landesvorstand in der Geschäftsführung zu beraten und ist von diesem in allen wichtigen Fragen zu hören. Dem erweiterten Landesvorstand obliegt somit insbesondere:

- a) Mithilfe bei Erstellung des jährlichen Finanzvoranschlages;
- b) die Erlassung von allfälligen Geschäftsordnungen für die einzelnen Vereinsorgane;
- c) die Erlassung von Richtlinien für die Verleihung von Verdienst- und Treueabzeichen;
- d) die Beratung des Landesvorstandes bei Beschlussfassungen in Bezug auf wichtige Vereinsangelegenheiten.

3.) Der erweiterte Landesvorstand ist nach Bedarf durch den Landesobmann, mindestens jedoch **zweimal jährlich**, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder dieses Organs schriftlich verlangt, binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

4.) Der erweiterte Landesvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.) Über die Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Landesobmann, den Schriftführer und einem Bezirksobmann zu unterfertigen ist.

§ 12

Der Landesobmann

1.) Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Landesvollversammlung, in den Landes- und erweiterten Landesvorstandssitzungen den Vorsitz. Er unterfertigt alle wichtigen Schriftstücke, sowie alle Kassenbelege mit einem vom Landesvorstand festzusetzenden Höchstbetrag. Bei „**Gefahr in Verzug**“ ist der Landesobmann berechtigt, selbstständig Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu setzen, hat jedoch darüber dem

Landesvorstand bzw. dem erweiterten Landesvorstand bzw. der Landesvollversammlung zu berichten.

2.) Ist der Landesobmann verhindert, erfolgt seine Vertretung durch die Landesobmann-Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 13 **Der Kassier**

Der Kassier ist für die entsprechende und sparsame Führung der Kassengebarung – samt der Belegsammlung - verantwortlich. Er hat alljährlich einen Jahresrechnungsabschluss zu erstellen und der Landesvollversammlung über die aktuelle Kassengebarung zu berichten. Der Kassier, sein Stellvertreter und der Landesobmann sind im Rechnungverkehr zeichnungsberechtigt. Der Kassier hat – gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Landesvorstandes - den jährlichen Finanzvorschlag zeitgerecht vorab mit vorzubereiten und dazu auch allen übrigen Mitgliedern des Landesvorstandes schon laufend mit vorab alle Zahlen dementsprechend an die Hand zu geben.

§ 14 **Der Schriftführer**

1.) Der Schriftführer führt, verfasst und unterfertigt die Protokolle über den Verlauf der Landesvollversammlungen und Sitzungen des Landes- bzw. erweiterten Landesvorstandes. Er und sein Stellvertreter besorgen gemeinsam und im Auftrag des Landesobmannes den erforderlichen Schriftverkehr des Vereines.

§ 15 **Die Bezirksgruppen**

1.) Die, Bezirksgruppen **werden** wie schon oben in § 1 angeführt **durch Beschluß des Landesvorstandes eingerichtet**. Sie sind rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheiten des Vereines (Zweigstellen, Sektionen).

2.) Die Bezirksgruppen haben in ihrem örtlichen Wirkungsbereich an der Durchführung der Aufgaben und Beschlüsse des Vereines mitzuwirken. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Landes- bzw. erweiterten Landesvorstandes und der Landesvollversammlung.

3.) Die Organe der Bezirksgruppen sind:

- a) die Bezirksversammlung;
- b) der Bezirksvorstand und
- c) die Bezirkskontrolle (Rechnungsprüfer).

§ 16

Die Bezirksversammlung

1.) Die Bezirksversammlung setzt sich aus den im jeweiligen Bezirk wohnhaften und dem Bezirk vom Landesvorstand zugewiesenen ordentlichen Mitgliedern zusammen.

2.) Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksobmannes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers;
- c) der Bericht der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über Anträge auf Entlastung des Kassiers bzw. des Bezirksvorstandes;
- d) die Wahl des Bezirksobmannes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes – samt deren weiteren Stellvertretern;
- e) die Wahl der Delegierten zur Landesvollversammlung;
- f) die Wahl allfälliger Talschaftsvertreter – samt deren allfällig weiteren Vertretern;
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Bezirkskontrolle);
- h) die Mitwirkung bei der Erfüllung des Bildungsprogramms des Vereines;
- i) die Beschlussfassung über allfällige Anträge an die Landesvollversammlung.

3.) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksobmann **alljährlich** im **ersten Drittel** des Jahres, mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und zu leiten.

4.) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.) Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen welches vom Bezirksobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Eine Ablichtung des Protokolls ist dem Landesvorstand binnen **vier Wochen** nach der Bezirksversammlung zuzuleiten.

6.) An Bezirksversammlungen können Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zwecke ist dem Landesvorstand zeitgerecht eine Einladung zuzuleiten.

§ 17

Der Bezirksvorstand

1.) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann;
- b) seinem Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer;

- d) dem Kassier – und -
- e) den Talschaftsvertretern.

2.) Für den Schriftführer, den Kassier, die Talschaftsvertreter – und auch bezüglich der Delegierten zur Landesvollversammlung kann - für deren jeweiligen Verhinderungsfall – ein Stellvertreter gewählt werden. Die jeweilig weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Delegierten haben den Bezirksobmann in seiner Geschäftsführung nach Kräften zu unterstützen und sollen auch laufend selbst weiter guten Kontakt untereinander, als aber auch zu auch allen übrigen Vereinsmitgliedern in der Bezirksgruppe halten.

3.) Dem Bezirksvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Bezirksgruppe im Rahmen der vom Landesvorstand und vom erweiterten Landesvorstand gefassten Beschlüsse.

Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Organisation und Abführung der Bezirksversammlungen;
- b) die Erstattung von Vorschlägen und Anträgen an die Bezirksversammlung, an den Landes- bzw. erweiterten Landesvorstand und an die Landesvollversammlung;
- c) die Mitwirkung bei der Erfüllung des Bildungsprogramms des StAJV, sowie die Gestaltung und Organisation von Bildungsvorträgen, Fachseminaren, Ausflügen, Schiessveranstaltungen u.dgl.m.;
- d) die Einsetzung von Referenten (Hundewesen, Schießwesen, Bildungswesen, Brauchtumswesen usw.) die dem Bezirksvorstand in beratender Funktion zur Seite stehen.
- e) die Werbung von Mitgliedern und die Aufrechterhaltung und den Ausbau von Kontakten zwischen den Mitgliedern.

4.) Der Bezirksvorstand ist nach Bedarf, jedoch **mindestens zweimal jährlich** durch den Bezirksobmann **mindestens zwei Wochen** vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Bezirksobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

5.) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes können Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zwecke ist dem Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zeitgerecht eine Einladung zu jeder Bezirksvorstandssitzung zuzuleiten.

§ 18

Der Bezirksobmann

1.) Dem Bezirksobmann obliegt die Leitung der Bezirksgruppe bei der laufenden Geschäftsführung und der Erledigung von Verbandsaufgaben. Er führt bei der Bezirksversammlung und

in den Bezirksvorstandssitzungen den Vorsitz und unterfertigt alle von der Bezirksgruppe ausgehenden Schriftstücke. Der Bezirksobmann-Stellvertreter hat den Bezirksobmann in seiner Tätigkeit laufend zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§ 19

Der Bezirkskassier

1.) Der Kassier ist für eine sparsame Führung der Kassengebarung – samt der Belegsammlung - verantwortlich. Er hat alljährlich einen Jahresrechnungsabschluss zu erstellen und der Bezirksversammlung über die aktuelle Kassengebarung zu berichten. Eine Ablichtung des Jahresrechnungsabschlusses der Bezirksgruppe ist von ihm bis spätestens **vier Wochen** nach der Bezirksversammlung mit dem Protokoll an den Landesvorstand / der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

2.) Er hat – gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstandes - den jährlichen Finanzvorschlag zeitgerecht vorab mit vorzubereiten und dazu auch allen übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstandes schon laufend mit vorab alle Zahlen dementsprechend an die Hand zu geben.

§ 20

Der Bezirksschriftführer

1.) Der Schriftführer führt, verfasst und unterfertigt die Protokolle über den Verlauf der **Bezirksversammlungen** und Sitzungen des **Bezirksvorstandes**. Er besorgt gemeinsam und im Auftrag des **Bezirksobmannes** den erforderlichen Schriftverkehr des Vereines.

§ 21

Die Talschaftsvertreter

1.) Der Bezirksvorstand kann den Bezirk (geographisch) mittels Beschluss in Talschaftsgebiete/ Talschaften aufteilen. Für solche Talschaften sind Talschaftsvertreter sowie deren Stellvertreter über die Bezirksversammlung zu wählen. Dies für eine Funktionsperiode - synchron der, des jeweiligen Bezirksobmannes). Diese Talschaftsvertreter sollen als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Bezirksvorstand fungieren.

2.) Die Talschaftsvertreter können auch bzw sollen bevorzugt über die Bezirksversammlung zu Delegierten zur Landesvollversammlung gewählt werden. Im übrigen haben sie aber jedenfalls die Aufgabe, den Bezirksobmann in seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihn bei seinen Entscheidungen zu beraten. Vor allem aber haben sie einen engen Kontakt zu den Mitgliedern herzustellen und aufrechtzuerhalten.

§ 22

Die Bezirkskontrolle

1.) Die Bezirkskontrolle setzt sich aus zwei Mitgliedern der Bezirksgruppe zusammen und wird von der Bezirksversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode (des Bezirksobmannes) gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht auch zugleich Mitglieder des sonstigen Bezirksvorstandes sein. Sie können aber als Delegierte zur Landesvollversammlung gewählt werden.

2.) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Kassengebarung der Bezirksgruppe auf ihre Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, der Bezirksversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und des Bezirksvorstandes zu beantragen.

§ 23

Die Landeskontrolle

1.) Die Landeskontrolle besteht aus zwei Mitgliedern (2 Rechnungsprüfer), welche nicht auch zugleich Mitglieder des sonstigen Landes- bzw. erweiterten Landesvorstand sein dürfen. Ihnen obliegt die jährliche und auch fallweise Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereines, wobei neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Bedacht zu nehmen ist.

2.) Die Kontrollorgane werden von der Landesvollversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode (des Landesobmannes) gewählt und haben über ihre Tätigkeit erforderlichenfalls umgehend dem erweiterten Landesvorstand, ansonsten jedoch alljährlich der Landesvollversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und des Landesvorstandes zu beantragen.

§ 24

Das Schiedsgericht

1.) Das Schiedsgericht setzt sich aus **sieben Mitgliedern** zusammen. Es besteht aus dem Landesobmann, einem von diesem namhaft gemachten Bezirksobmann, einem weiteren, vom Landesobmann namhaft gemachten rechtskundigen Mitglied und je zwei von den beiden Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Landesobmann oder das rechtskundige Mitglied.

2.) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und wenn diese Mitglieder zur Lösung ihres Konfliktes nicht den sonstigen Rechtsweg beschreiten wollen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

3.) Das Schiedsgericht ist **binnen vier Wochen** nach Anrufung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 25

Die Landesgeschäftsstelle

1.) Der erweiterte Landesvorstand kann / soll – bei Vorhandensein von hinreichenden finanziellen Mitteln und nach sodann noch diesbezüglich gesondertem Beschluss dazu - eine geeignete Räumlichkeit anmieten und dort die Landesgeschäftsstelle des StAJV einrichten. Eine solche Landesgeschäftsstelle soll als Kommunikationsstelle für Mitglieder und Parteien, als Sitzungsraum für Vorstandssitzungen, Besprechungen aller Art und Raum für Kontaktaufnahmen mit dem eingerichteten Journaldienst, sowie als Einlaufstelle des an den Verband gerichteten Schriftverkehrs dienen. Die Geschäfte des Vereines sollen sodann auch bevorzugt mit über diese Landesgeschäftsstelle abgewickelt und geführt werden. Die Landesgeschäftsstelle untersteht dem Landesobmann.

2.) Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann der Landesvorstand mit Beschluss für die Erledigung der Büroarbeiten eine stundenweise Arbeitskraft einstellen. Bei der Einrichtung der Landesgeschäftsstelle und der Aufrechterhaltung des Bürobetriebes ist nach dem Prinzip der äußersten Sparsamkeit vorzugehen.

3.) In der Landesgeschäftsstelle ist nach Größe der Räumlichkeiten sämtliches Inventar, Schreib- und Bürogeräte, Vereinsliteratur, sowie Schreib- und Archivmaterial des StAJV unterzubringen. Im Interesse einer rationellen und zeitsparenden Geschäftsführung, können Bürogeräte mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesvorstandes auch außerhalb der Landesgeschäftsstelle stationiert und verwendet werden.

§ 26

Die Vereinszeitung

Der Steirische Aufsichtsjäger – Verband kann in periodischen Abständen Vereinsnachrichten (in Form einer Vereinszeitung) herauszugeben, die jedem Mitglied kostenlos zuzustellen sind.

§ 27

Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des StAJV kann nur von der Landesvollversammlung – und dies nur mit einer Zweidrittelmehrheit – beschlossen werden. Die Landesvollversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der im Falle der Vereinsauflösung - nach treuhändischer Abwicklung – und Abdeckung der Passiva - ein allfällig dann noch weiters verbleibendes Vereinsvermögen dementsprechend zu übertragen hat. Dazu soll auch schon bei einem Auflösungsbeschluss seitens der Landesvollversammlung bestmöglich darauf Bedacht genommen – und der Beschluss dahingehend abgefaßt werden, daß ein sodann allfällig verbleibendes Vermögen bei bzw nach der Auflösung der Steirischen Landesjägerschaft zur Unterstützung von bedürftigen Jagdaufsehern oder ihrer Hinterbliebenen zur Verfügung gestellt werden oder einem anderen - dem StAJV nachfolgendem Verein, mit denselben – oder doch zumindest ähnlichen Interessen- und Zielsetzungen - zu übertragen ist.

§ 28 Gender-Erklärung

Die Landesvollversammlung kennt und begreift die Bedeutung des generischen Maskulinums in der deutschen Sprache. Soweit daher in diesen Statuten obenstehend personenbezogene Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet werden, so erstrecken sich diese auf alle Menschen gleichermaßen“.

(Obige Fassung wurde in der Landesvollversammlung vom 23.9.2021 [einstimmig/mit Stimmenmehrheit] beschlossen – Stand somit per 23.9.2021)